



Herrn  
Bernd Michael Uhl

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

**NZS 73 Js 42172/25**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
ohne

Durchwahl  
04131202-668

Datum  
04.12.2025

**Ihre Strafanzeige gegen Marco Walczak vom 24.10.2025 wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen u.a. beim Amtsgericht Mosbach**

Sehr geehrter Herr Uhl,

aufgrund Ihrer Strafanzeige gegen den Herrn Marco Walczak vom 24.10.2025, die die Staatsanwaltschaft Mosbach zuständigkeitshalber hierher weitergeleitet hat, habe ich den Sachverhalt geprüft. Nach Abschluss dieser Prüfung besteht gegen den Marco Walczak kein Anfangsverdacht einer Straftat.

Ein Anfangsverdacht, der Voraussetzung dafür ist, dass die Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufnehmen darf, liegt immer dann vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person sich strafbar gemacht hat. Das ist hier nicht der Fall.

Gegen den Marco Walczak besteht kein Anfangsverdacht wegen eines Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen nach §§ 86 I Nr. 4, 86a I Nr. 1 StGB. Bei dem Ausspruch „Arbeit macht frei“ handelt es sich nicht um ein Kennzeichen im Sinne der vorgenannten Vorschriften. Bei dem Ausspruch handelt es sich nicht um eine Originallosung einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation. Der Ausspruch „Arbeit macht frei“ wurde in der Zeit des Nationalsozialismus durch die Nationalsozialisten pervertiert. Ohne das Hinzutreten weiterer Umstände, die einen direkten Bezug zur Ideologie des Nationalsozialismus zum Ausdruck bringen, kommt der Formulierung jedoch kein Gehalt zu, der eine Identifizierung mit dieser Ideologie zuließe.

Gegen den Marco Walczak besteht auch kein Anfangsverdacht wegen Volksverhetzung nach § 130 I Nr. 1+2, III StGB. Die vorzunehmende objektive Auslegung der durch den Marco Walczak verwendeten Formulierung rechtfertigt die Annahme, er habe die durch die

**Dienstgebäude**  
Burmeisterstraße 6  
21335 Lüneburg  
**Sprechzeiten**  
Mo. - Do.: 9 - 15, Fr.: 9 - 12 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon**  
04131 202-1  
**Telefax**  
04131 202-358

**Parkmöglichkeiten**  
Hinter der Bardowicker Mauer  
(Parkzeit: 2 Stunden!)

**Bankverbindung**  
NORD/LB Hannover  
IBAN: DE37250500000106024599  
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX  
**E-Mail**  
stlg-poststelle@justiz.niedersachsen.de - nicht in Rechtssachen -  
www.staatsanwaltschaft-lueneburg.niedersachsen.de

Nationalsozialisten in den Konzentrationslagern begangenen Handlungen verharmlost, nicht. Denn erneut ist zu beachten, dass der Marco Walczak den Ausspruch ohne weitere, insbesondere bildliche Zusätze, verwendete, die einen direkten Bezug zum Nationalsozialismus hergestellt hätten. Allein der Umstand, dass die Mehrheit der Bevölkerung den Ausspruch gerade mit den Eingangstoren der Konzentrationslager verbindet, genügt hierbei nicht. Darüber hinaus ist in keiner Weise ersichtlich, dass der Marco Walczak allen Bürgergeldempfängern allein aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit oder allein aufgrund versäumter Termine das Existenzrecht in der Gesellschaft absprechen wollte oder er gar zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie aufgefordert hätte.

Aus den vorgenannten Gründen habe ich von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen, §§ 152 II, 170 II StPO.

Mit freundlichen Grüßen



Harlaß  
Staatsanwältin